

Die generalistische Pflegeausbildung -Hinweise zu Weitere Einsätze/Stunden zur freien Verteilung -

Wir freuen uns, wenn Sie dabei sind und Praxiseinsätze für die Azubis anbieten!

Seit dem 1. Februar 2020 wird in Hamburg nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) „generalistisch“ ausgebildet. Die Trennung der Berufsbilder Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflege gibt es insoweit nicht mehr.

Ein weiterer Einsatz für die Pflegeauszubildenden ist dabei der Wahleinsatz im letzten Drittel der Ausbildung. Dieser kann in verschiedenen Bereichen absolviert werden. Nun kommen Sie ins Spiel. Wir möchten Sie sehr herzlich um Ihre Unterstützung bei der Umsetzung bitten.

Die wichtigsten Informationen zusammengefasst:

- Die Dauer des Einsatzes umfasst 80 Stunden (= 2 Wochen, je nach Ihrer festgelegten Wochenarbeitszeit).
- Die Auszubildenden werden vom Träger der praktischen Ausbildung (TdpA) zu Ihnen entsandt, sind über diesen versichert und erhalten das Gehalt, somit entstehen Ihnen keine Kosten.
- Der Zeitpunkt des Einsatzes richtet sich nach dem Ausbildungsbeginn und den Blockplänen, die die Berufsschulen herausgeben. Dieser Einsatz ist nach dem PflBG im letzten Ausbildungsdrittel vorgesehen. Den konkreten Zeitraum besprechen Sie mit der anfragenden Einrichtung. Am Ende entscheiden Sie, wann und wie viele Auszubildende Sie aufnehmen können.
- Die Auszubildenden haben die ersten 2 Ausbildungsjahre abgeschlossen, wenn sie zu Ihnen kommen und verfügen über grundlegende fachliche und persönliche Kompetenzen für einen Einsatz in Ihrem Bereich.
- Die Auszubildenden bringen Lernaufgaben von den Schulen mit und ebenso einen Praxisbegleitordner, der eigenverantwortlich von jedem zu führen ist.
- Sie sollten für die Auszubildenden eine/einen festen AnsprechpartnerInn bereitstellen können, damit die Begleitung und Unterstützung gewährleistet sind.
- In jedem Einsatz muss eine sogenannte “strukturierte Praxisanleitung” (geplante Anleitung/ Übung einer Versorgungssituation) erfolgen. Mindestens 10% der Einsatzzeit müssen nachgewiesen werden, d.h. hier müssen 8 Stunden Praxisanleitung durch eine Fachkraft in Ihrer Einrichtung gewährleistet werden. Diese Stunden können Sie in Ihren täglichen Arbeitsprozess integrieren. Wenn Auszubildende, während der 10% Praxisanleitung fehlen/ erkranken, müssen diese Stunden nachgeholt werden.
- Sie können den Aufwand für die 8 Stunden Praxisanleitung beim TdpA in Rechnung stellen (sogen. Ausgleichszahlungen). Der TdpA erhält für die Auszubildenden ein jährliches Ausbildungsbudget, mit dem u.a. Leistungen, die Kooperationspartner (also Sie) erbringen, bezahlt werden können. Dazu gibt es für 2026/2027 eine Empfehlung, lesen Sie [hier](#).
- Der Träger der praktischen Ausbildung sollte immer für Sie ansprechbar sein, die Praxisanleitenden vom TdpA können Sie zur Unterstützung heranziehen.
- Sie haben die Möglichkeit bzw. können die Voraussetzung stellen, die Auszubildenden vor dem Einsatz kennenzulernen.
- Bei Interesse Ihrerseits wird alles Weitere mit dem TdpA in sogenannten Kooperationsgesprächen besprochen. In der gesamten Ausbildung müssen für die Praxiseinsätze Kooperationsverträge geschlossen werden. Der TdpA hat hierfür Vorlagen.